

**Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der
Stadt Schwalmstadt
- Stellplatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50,87 Abs. I S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 26.04.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Schwalmstadt wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i.S. des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (6) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:
 1. Für 1 Personenkraftwagen oder
1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
1 Anhänger je 25 qm,
 - Die Mindestbreite von Stellplätzen für Behinderte beträgt 3,50 m.
 2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t
Gesamtgewicht oder
1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 qm,
 3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht je 100 qm,
 4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als
10 t Gesamtgewicht oder
1 Sattelkraftfahrzeug oder
1 Gelenk Omnibus je 150 qm.

- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.
- (3) Für Garagen werden folgende Größen bestimmt:
Mindestens 5 m lang und 2,50 m breit
- (4) Für Abstellplätze für Fahrräder werden folgende Größen bestimmt:
Je Abstellplatz 1,2 qm

§ 3

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW) und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 4

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze (und Abstellplätze für Fahrräder)

- (1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucher überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers bzw. aus Gründen höherer Belastbarkeit andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (4) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

- (5) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.

§ 5 Ablösebetrag

- (1) Für die in Abs. 2 beschriebenen Gebiete der Stadt Schwalmstadt wird bestimmt, dass die verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (2) Für Stellplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stadtteil Treysa

Zone 1: Bahnhofstraße, Hexengäßchen, Die blaue Pietsche, Wagnergasse
(von der Bahnhofstraße bis zur Straße Am Angel) = 6.225,00 DM

Zone 2: Mainzer Gasse, Marktplatz, Steingasse (vom Marktplatz bis zur Klostersgasse), Töpferweg, Herbstgasse (von der Mainzer Gasse bis zum Steinweg), Burggasse, Zwalmstraße (von der Mainzer Gasse bis zur Burggasse), Wagnergasse (von der Straße Am Angel bis zur Steingasse) = 4.725,00 DM

Zone 3: Im Kernbereich sämtliche übrigen Straße zwischen Mainzer Brücke, Wierabrücke und Schwalmbrücke.
Wierastraße (von der Roesestraße bis zur Wierabrücke), Walkmühlenweg, Friedrich-Ebert-Straße (von der Schwalmbrücke bis zum Sandweg), Sandweg, Wiegelsweg (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zum Sandweg), Ascheröder Straße (von der Mainzer Brücke bis zur Königsberger Straße, Stephanstraße (von der Wasenberger Straße bis zum Steinkautsweg) = 4.275,00 DM

Zone 4: übriges Stadtgebiet von Treysa = 3.975,00 DM

Stadtteil Ziegenhain:

Zone 5: Wiederholdstraße (bis Kasseler Straße), Hessenallee (von der Wiederholdstraße bis zum Aueweg), Ernst-Ihle-Straße=4.275,00 DM

Zone 6: Landgraf-Philipp-Straße und Festungsbereich = 3.975,00 DM

Zone 7: übriges Stadtgebiet von Ziegenhain = 3.375,00 DM

Zone 8: Stadtteile Ascherode, Allendorf, Dittershausen, Florshain, Frankenhain, Michelsberg, Niedergrenzebach, Rörshain, Rommershausen, Trutzhain, Wiera = 3.000,00 DM

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 10.05.1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwalmstadt, den 27.04.1995
Der Magistrat

KRÖLL, Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	--	3 je Wohnung	--
1.2	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnung	0,2 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten	75	1 je 3 Betten	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten	20
1.8	Arbeitnehmer/-innenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 35 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertig.- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴	75	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² (?) Verkaufsnutzfläche ⁴	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴	75
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze	75
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	--	1 je 250 m ² Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche	--
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--	1 je 50 m ² Hallenfläche	--

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundst.-fläche	--	1 je 250 m ²	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen	--	1 je 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.	--	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld	--	4 je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.	--	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	--	5 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	1 je Bahn	80
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	--	1 je 3 Boote	80
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	75	1 je 4 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung Diskotheken	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 10 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	10
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7	Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 3 Betten	50	1 je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 Stpl. je 40 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 Stpl. je 50 Betten	90
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	--	1 je 3 Schüler/-innen	--
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 6 Schüler/-innen über 18 Jahre	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	--	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	--
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	--	1 je 3 Studierende	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	10
8.6	Jugendfreizeitheimen u. dgl.	1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.	--	1 je 15 Besucher/-innenplätze	10
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹	10-30	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹	--
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹	--	1 je 150 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte ¹	20

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- und Reparaturstände	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	--
9.5	Automatische Kfz-Waschanlage	5 Stpl. je Waschanlage ²	--	--	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--	--	--
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche ³ , jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 8 m ² Nutzfläche ³	90
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	--	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundst.-fläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche	90

- 1 – Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2 – Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- 3 – Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation und im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen –Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 4 – Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-VO)